

Strom

Netzkostenbeiträge

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Grundlage

Netzkostenbeiträge werden aufgrund des Reglements für die Elektrizitätsversorgung erhoben.

2. Geltungsbereich

2.1 Netzkostenbeiträge werden erhoben:

- beim erstmaligen Anschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Versorgungsnetz der Glattwerk AG
- wenn ein angeschlossenes Gebäude umgebaut und die Leistung des bestehenden Anschlusses erhöht wird (Differenz)
- wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und unmittelbar wieder aufgebaut wird und sofern der neue Anschluss mit höherer Leistung weiterhin ab der gleichen Verknüpfungspunkt erfolgt (Differenz).

2.2 Zusätzlich und separat werden in Rechnung gestellt:

- die Kosten der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt (inkl. Kabelschutz) gemäss Art. 16 des Reglements der Elektrizitäts- und Gasversorgung
- die Kosten für die Tiefbauarbeiten, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden
- die Kosten für das Einmessen der Leitungsführung
- die Kosten für die Montage, Inbetriebsetzung und Demontage von Mess- und Steuerapparaten.

3. Preise

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages ist die installierte Leistung massgebend. Diese ergibt sich auf Grund der installierten Transformatorenleistung bzw. der über die Anschlussleitung verfügbaren Leistung.

Die Mehrwertsteuer wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

3.1 Netzkostenbeitrag für Niederspannungsanschluss

Die über die Anschlussleitung verfügbare Leistung wird mit dem entsprechenden Stromwert in Ampère (A) dargestellt.

Beim Anschluss mehrerer Liegenschaften über eine Anschlussleitung werden die einzelnen Anschlussleistungen für die massgebende Leistung zusammengezählt.

- | | |
|---|--------------|
| - minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschluss | Fr. 1'000.-- |
| - Netzkostenbeitrag | Fr. 150.--/A |



3.2 Netzkostenbeitrag für Hochspannungsanschluss 16kV

Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der installierten Transformatoren-Nennleistung

- Netzkostenbeitrag

Fr. 65.--/kVA

4. **Ausnahmen**

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse werden - sofern keine besonderen Netzausbauten notwendig sind - während höchstens 2 Jahren keine Netzkostenbeiträge erhoben.

5. **Verminderung der Anschlussleistung**

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

6. **Rechnungstellung**

6.1 Der Netzkostenbeitrag ist grundsätzlich vor Beginn der Anschluss- bzw. Installationsarbeiten fällig.

6.2 Der Netzkostenbeitrag wird vom Besteller geschuldet, wobei der Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft oder Anlage solidarisch haftet.

6.3 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

Gerichtsstand ist Dübendorf